

Mitteilung des Senats vom 12. Dezember 2006**Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen – Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger“**

Der Landeswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2006 festgestellt, dass das vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 27. Juni 2006 zugelassene Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen – Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger“ (Brem.ABl. S. 469) wirksam zustande gekommen ist. Der Landeswahlleiter hat das Ergebnis am 6. Dezember 2006 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht (Brem.ABl. S. 819).

Nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe d) der Landesverfassung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid hat der Senat binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Landeswahlleiters den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurf mit seiner Stellungnahme der Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten.

Der Senat unterbreitet daher der Bürgerschaft (Landtag) den aus der Anlage ersichtlichen Entwurf eines Gesetzes über Mehr Demokratie beim Wählen – Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger zur weiteren Behandlung.

Der Gesetzentwurf hat eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zum Gegenstand. Hierzu verweist der Senat auf die Drucksache 16/863 und auf die weitergehenden Beratungen in der 52. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 15. Dezember 2005.

Nimmt die Bürgerschaft (Landtag) den Gesetzentwurf binnen zwei Monaten seit dessen Eingang nicht unverändert an, findet spätestens vier Monate nach Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) oder Fristablauf der Volksentscheid statt. Nimmt die Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Gesetzentwurf innerhalb der Zwei-Monats-Frist unverändert an, findet kein Volksentscheid statt (Artikel 70 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid).

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Behandlung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

**Gesetz über
Mehr Demokratie beim Wählen – Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger****Artikel 1**

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321, SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Stimmen

(1) Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. Die Stimmen können nach Maßgabe der folgenden Absätze beliebig für die Wahlvorschläge und die in ihnen benannten Bewerber abgegeben werden.

- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können für einen Bewerber bis zu fünf Stimmen abgegeben werden (kumulieren).
- (3) Die Stimmen können für Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen abgegeben werden (panaschieren).
- (4) Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber können Stimmen für Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit abgegeben werden (Listenwahl). Auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.
- (5) Stimmen, die auf nach § 4 Abs. 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft dem Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist. "
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerber entfallen.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In ihm wird der Satz 4 gestrichen.
 - Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:
 „(5) Für jeden Wahlvorschlag wird im Verhältnis der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einerseits und auf seine Bewerber andererseits entfallen, festgestellt, wie viele Sitze nach Listenwahl und wie viele Sitze nach Personenwahl zu vergeben sind. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 (6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
3. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
4. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
 „In einem Wahlvorschlag können höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie im jeweiligen Wahlbereich Sitze zu vergeben sind.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie Vor- und Familiennamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.“
 - Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der Stimmzettel enthält jeweils fünf Felder zur Stimmabgabe
 1. für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Listenwahl),
 2. für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (Personenwahl).“
6. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen.“

7. § 30 Absätze 1 bis 3 a erhalten folgende Fassung:
- „(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.
- (2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis nach Briefwahl fest.
- (2 a) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. Ein besonderer Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis aufgrund der von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen abgegebenen Stimmen fest.
- (3) Der Wahlbereichsausschuss stellt das Wahlergebnis im Wahlbereich und die in die Bürgerschaft gewählten Bewerber fest.
- (3 a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem das Wahlergebnis im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen und die in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber fest.“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine ungültigen Stimme“ durch die Wörter „ungültigen Stimmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „gilt die Stimme“ durch die Wörter „gelten die Stimmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Stimme“ durch das Wort „Stimmen“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
9. In § 35 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:
- „In diesem Falle werden die Sitze nach §§ 36 Abs. 1 und 36 b Abs. 1 aus diesem Wahlvorschlag besetzt.“
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36 b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden ist der nach Neuberechnung nach § 36 b Abs. 1 nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. Der Verzicht nach Satz 2 ist endgültig. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 2 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 30 Abs. 5 und § 33 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Mitglied der Bürgerschaft aus, das als letztes“ durch die Wörter „das nach § 36 b Abs. 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das“ ersetzt.
11. In § 36 a Abs. 1 werden die Wörter „mit dem nächsten Bewerber des Wahlvorschlages“ durch die Wörter „nach § 36 b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag“ und das Wort „nächster“ durch die Wörter „der hiernach zu Berufende“ ersetzt.
12. Nach § 36 a wird folgender neuer § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

Berechnung der Listennachfolge

(1) Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36 a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

- (2) Welches Mitglied der Bürgerschaft nach § 36 Abs. 3 Satz 5 ausscheidet, wird durch Neuberechnung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt. "
13. In § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Anführung „§§ 34 bis 36“ durch die Anführung „§§ 34 bis 36 a“ ersetzt.
14. In § 42 Abs. 3 wird nach der Anführung „§ 1 Abs. 1 a,“ die Anführung „§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 7,“ eingefügt.
15. Dem § 45 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Parteien und Wählervereinigungen entsprechend, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist. An die Stelle von Vertrauenspersonen und Vorständen tritt jeweils der Einzelbewerber selbst. An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort. Für Einzelbewerber entfällt die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl. § 19, § 20 Absätze 1 und 3 sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 finden keine Anwendung.“
16. In § 48 Abs. 3 wird die Anführung „7 Abs. 4“ durch die Anführung „6 Abs. 5, § 7 Abs. 7“ ersetzt.
17. Dem § 51 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf die erste nach Ablauf einer Frist von 15 Monaten nach seinem In-Kraft-Treten stattfindende Wahl.